

Vereinsatzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Vodafone Enterprise Plenum e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 10396 eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Austausch und die Dokumentation von Erfahrungen und Ideen zwischen den Mitgliedern und Vodafone zur Förderung von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikations- und Informationswirtschaft sowie der neuen Medien. Der Vereinszweck soll auch durch internationale Zusammenarbeit mit Vereinen in solchen Ländern gefördert werden, in denen Vodafone Unternehmenskunden Dienstleistungen und Technologien anbietet.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein u. a.: (a) eine Plattform errichten, über die Mitglieder untereinander und mit Vodafone Erfahrungsberichte, Ideen und Konzepte zur Förderung von Innovation und Optimierung beim Einsatz von Kommunikationsdienstleistungen und -technologien austauschen können; (b) regelmäßige Tagungen abhalten und Arbeitsgruppen einsetzen; (c) eine Dokumentationsreihe mit Erfahrungs- und Anwendungsberichten, die allen Mitgliedern zur Verfügung steht, einrichten; (d) Gruppen von Spezialisten zusammenführen, die gemeinsam mit den teilnehmenden Mitgliedern und Vodafone Themen im Zusammenhang mit zukünftigen Technologieentwicklungen aufbereiten, präzisieren und weiterentwickeln; (e) einen Datenpool aufbauen, der den Mitgliedern zur Verfügung steht und zur stetigen Planung und Verbesserung von Kommunikationsdiensten und Technologien dienen kann.
3. Der Verein führt keinen auf Gewinn zielenden Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden; die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Weder Mitglieder noch Dritte dürfen durch zweckfremde oder überhöhte Ausgaben bzw. Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: (a) Unternehmen, die als in Deutschland niedergelassene Kunden von Vodafone in Deutschland oder international einen jährlichen Umsatz von mehr als Euro 100.000,00 mit dem Erhalt von Dienstleistungen von Vodafone generieren; (b) Beratungsunternehmen und Personalberatungen mit einem nachweisbaren Fokus auf den Telekommunikationsmarkt; (c) Partnerunternehmen von Vodafone, die gemeinsam mit Vodafone an der Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen beteiligt sind.
2. Mitglieder können nicht werden (a) Unternehmen oder Personen, die im Wettbewerb zu Vodafone stehen oder gleiche oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen in Ländern anbieten, in denen Vodafone keine Dienstleistungen anbietet; (b) Unternehmen oder Personen, die Produkte von Vodafone auf eigene Rechnung und im Wettbewerb zu Vodafone an eigene Kunden weiterverkaufen; (c) Unternehmen oder Personen, die nach Auffassung des Vorstands nicht geeignet sind, den Vereinszweck nachhaltig zu fördern; (d) Vodafone oder mit Vodafone verbundene Unternehmen.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin natürliche Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu assoziierten Mitgliedern des Vereins ernennen, wenn der jeweilige Antragsteller aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung, wissenschaftlichen Tätigkeit oder seines Bezugs zur Tätigkeit des Vereins in besonderem Maß geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern. Ein assoziiertes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an Kongressen und auch der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es erhält kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist von der Beitragspflicht befreit.
4. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Telekommunikationsbranche erworben haben und in besonderem Maß geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied hat weder Wahl- noch Stimmrecht und ist von der Beitragspflicht befreit.
5. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied sein. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn dieser Sachverhalt nachträglich eintritt.
6. Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung, deren Gründe einem Antragsteller nicht mitzuteilen sind, ist Berufung zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Eingang des ablehnenden Bescheides zu Händen der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Berufung entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung endgültig.
7. Ein Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende.
8. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Austritt erklärt worden oder wenn gemäß § 4.3 ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder dürfen den Verein und seine Einrichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands zur Vorstellung und Vermarktung eigener Produkte und Dienstleistungen nutzen.
3. Ein Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt oder die Belange des Vereins geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des Vereins befürchten lässt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Berufung zu Händen der Geschäftsstelle zulässig. Über die Berufung entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit die Mitgliederversammlung einen solchen festlegt und die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum Verein oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen, Einlagen oder Entgelten irgendwelcher Art.

§ 5 – Organe

1. Die Organe des Vereins sind: (a) die Mitgliederversammlung (§ 6) bzw. die Mitgliedervertretung (§ 7); (b) der Vorstand (§ 8).
2. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstands des Vereins beruft die Mitgliederversammlungen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung elektronisch oder schriftlich zuzuleiten. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einberufung zu laufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten: (a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters; (b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands; (c) Festlegung eines Mitgliedsbeitrags; (d) Wahl der Mitgliedervertreter; (e) die Wahl von Rechnungsprüfern; (f) Änderungen der Satzung; (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Steht fest, dass beide an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sein werden, bestimmt der Vorsitzende des Vorstands im Vorhinein den Versammlungsleiter. Ist diese Bestimmung nicht erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu prüfen; er kann Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorsieht. Der Versammlungsleiter bestimmt Art und Weise der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vorab durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Mitgliedervertreterversammlung

1. Gehören dem Verein mehr als 150 Mitglieder an, kann der Vorstand eine Mitgliedervertretung wählen lassen. Die Mitgliedervertreterversammlung übernimmt nach ihrer Konstituierung die der Mitgliederversammlung (§ 6) nach Satzung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Wahl der Mitgliedervertreter obliegt jedoch ausschließlich der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedervertretung setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedervertretern. Gehören dem Verein mehr als 500 Mitglieder an, erhöht sich die Anzahl der Mitgliedervertreter auf 20.
3. Die Mitgliedervertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitgliedervertreters beginnt mit Annahme des Amtes, frühestens jedoch mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde; das Amt endet automatisch mit Ablauf der Mitgliederversammlung im vierten Jahr nach der Wahl. Endet das Amt eines Mitgliedervertreters vorzeitig, so tritt für die verbleibende Amtsperiode ein von der Mitgliederversammlung gewählter Stellvertreter, der durch das Los bestimmt wird, an dessen Stelle.
5. Für die Durchführung von Mitgliedervertreterversammlungen gilt § 6 der Satzung entsprechend. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedervertreter anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Er ist der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, solange ein Vorstand sein 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit und bestimmt den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberufen werden, insbesondere, wenn das Vorstandsmitglied nachweislich gegen seine Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszweckes verstoßen hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Satzung des Vereins. Der Vorstand ist verantwortlich für: (a) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeitsweise des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes; (b) Zeitpunkt und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins (z. B. Tagungen oder Workshops); (c) Feststellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr bei Bedarf; (d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand; (e) Änderungen der Satzung, soweit es sich lediglich um eine redaktionelle Satzungsberichtigung handelt; (f) Feststellung eines mehrjährigen Investitions- und Finanzplans bei Bedarf; (g) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vom Vorsitzenden des Vorstands alleine oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstands generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsmacht erteilen. Die Mitglieder des Vorstandes können sich gegenseitig zu bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die der Vorsitzende der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden hat.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung. Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden Aufwendungen (Reisekosten, Spesen etc.) tragen die Mitglieder des Vorstands selbst.
7. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Wahl, die einer einfachen Mehrheit bedarf, eine andere Person für den Rest der Amtszeit zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden des Vorstands während der Amtsperiode, so übernimmt der Stellvertreter sein Amt einschließlich des Rechts, den Verein alleine zu vertreten.

§ 9 – Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jedoch generell oder in Einzelfällen durch Vollmacht zu einer Vertretung ermächtigen.
2. Der Geschäftsführer kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aberufen werden.
3. Zur Abwicklung und Koordination des täglichen Geschäftsbetriebes kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf und legt ihn mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung zur Feststellung vor.

§ 11 – Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
2. Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
4. In dem Auflösungsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibt. Das Vereinsvermögen muss für die in § 2 genannten Zwecke durch Übertragung auf eine Körperschaft verwandt werden.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.